

## Zusammenfassung

### Schulstart unter den Maßgaben der neuen Rundverfügung des Kultusministeriums

#### Einschulung der 5. Klassen

Schüler/innen und Eltern müssen die Durchführung eines negativen Selbsttestes bestätigen. Abholen der Tests – falls nicht vorhanden: Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr in der Außenstelle.

#### Befreiung vom Präsenzunterricht – Härtefallregelung

Die Befreiung vom Präsenzunterricht **von Schüler/innen, die laut Attest einen schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben**, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Das Gesundheitsamt hat eine Infektionsschutzmaßnahme verhängt
- Der Schüler/die Schülerin ist im Jahrgang 5 oder 6
- Der Schüler/die Schülerin hat einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen
- Eine Impfung ist aus medizinischen Gründen nicht möglich.
- Der Schüler/die Schülerin wohnt eng mit einer Person zusammen, die das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes hat und sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen kann (Attest!).

#### Testen

**Personen ohne gültigen negativen Test ist das Betreten des Schulgeländes untersagt!**

An den ersten sieben Tagen des Schuljahres muss die Testung täglich erfolgen.

Danach muss die Testung drei Mal wöchentlich erfolgen.

Bei einem positiven Testergebnis muss sofort die Schule informiert werden.

*Unsere Schüler/innen haben am Ende des letzten Schuljahres zwei Tests und die Vordrucke bekommen. Weitere Tests händigen wir am Freitag aus.*

*Wir bereits im letzten Schuljahr bestätigen Eltern mit ihrer Unterschrift das negative Testergebnis. Einen Vordruck finden Sie als Anhang dieser Mail, falls Ihr Kind die Vordrucke verbummelt hat.*

*Neue Schüler/innen können sich die Tests am Mittwoch, den 1.9. zwischen 10.00 und 12.00 Uhr in den Sekretariaten abholen.*

#### Geimpft oder Genesen?

Das Zutrittsverbot gilt für diese Personen nicht. Ein entsprechender offizieller Nachweis muss der Schule am ersten Tag vorgelegt werden.

„Genesen“ wird definiert als 28 Tage nach dem Abnahmedatum des ersten negativen PCR Tests bis 6 Monate danach.

#### Testung verweigern

Schüler/innen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht der Härtefallregelung (s.o) unterliegen, und deshalb nicht das Schulgelände betreten dürfen, weil sie die Testung verweigern, verletzen ihre Schulpflicht. Die Schule muss dies dann dem Ordnungsamt melden.

## **Maskenpflicht**

Mit Betreten des Schulgebäudes herrscht Maskenpflicht

- Klassen 5 und 6 entweder medizinische Maske oder Stoffmaske
- Klassen 7-10 medizinische Maske

Ausnahmen nur bei aussagekräftigem medizinischen Attest. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir Ihnen gegebenenfalls den Vordruck für das Attest zukommen lassen können.

Auf dem Schulgelände herrscht keine Maskenpflicht. Jedoch ist das Kohortenprinzip einzuhalten, das heißt, Jahrgänge dürfen sich auf dem Pausenhof nicht mischen.

Masken dürfen zum Essen und Trinken abgenommen werden, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.

Bei Klassenarbeiten und beim Schulsport dürfen die Masken nur abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.

## **Stundenplan**

Da sich in den Ferien noch Personalveränderungen ergeben haben, gibt es zurzeit noch Umplanungen. Der neue Stundenplan wird erst am Montag, den 6.9. starten.

Die 5. Klassen beginnen mit einer Eingangsphase und haben einen gesonderten Plan, den sie am ersten Schultag ausgehändigt bekommen.

Alle anderen Klassen:

Donnerstag von der 1.-5. Stunde Unterricht

Freitag von der 1.-4. Stunde Unterricht